

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Erzeugung, Verwertung und Lagerung von Biogas (Milchproduktion Lindtorf eG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser/ Abfälle
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/ 2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 05/ 2023)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 05/2023)
- Metaver.de (Stand 05/2023)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal vom 08.03.2023
- Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 27.03.2023

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
5. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Milchproduktion Lindtorf eG plant die Errichtung einer Biogasanlage auf ihrem Betriebsgelände im Eichstädter Weg 1 in Lindtorf im Landkreis Stendal. In der Biogasanlage sollen ausschließlich im Betrieb anfallende Wirtschaftsdünger und nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden. Die Jahreskapazität der Biogasanlage wird 27.500 t Rindergülle, 5.000 t Rindermist und ca. 3.300 t nachwachsende Rohstoffe (vorwiegend Mais- und Grassilage, geringe Mengen Roggen GRS, Getreidekorn) betragen.

Es sollen zwei Vorgruben, ein Fermenter und zwei Gärrestlager aus Stahlbeton errichtet werden. Der Fermenter besteht aus einem integrierten Gasspeicher. Der Fermenter und ein Gärrestlager werden mit zweischaligen überwachten Tragluftdächern, ein Gärrestlager mit einem emissionsmindernden Zeltdach ausgerüstet. Im Gegenzug werden die am Anlagenstandort vorhandenen Güllebecken zurückgebaut. Es sollen zwei Blockheizkraftwerke (BHKW) aufgestellt werden. Ein Technikcontainer sowie eine Trafostation werden integriert.

Die Rindergülle soll von einer ca. 150 m südlich der Biogasanlage am Milchviehstall gelegenen Vorgrube über eine unterirdische Gülleleitung zu den geplanten Vorgruben transportiert werden. Die festen pflanzlichen Inputstoffe lagern in Siloanlagen auf dem Betriebsgelände der Milchviehanlage, ca. 100 m östlich des Biogasanlagengeländes, werden bedarfsgerecht antransportiert und mit einem mobilen Futtermischwagen in die Vorgruben eingebracht. Mit dem Rindermist wird ebenso verfahren. Er fällt am Anlagenstandort, der über eine Festmistplatte verfügt, an. Die Beschickung des Fermenters erfolgt mehrmals täglich in nach Art und Menge möglichst gleichmäßigen Chargen. Nach der Vergärung des Substrates im Fermenter gelangt der Gärrest zunächst mittels Überlaufs, wahlweise kann auch gepumpt werden, in das Gärrestlager 1, bei dessen Auslastung in das Gärrestlager 2, wo er bis zur Ausbringung auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischenlagert wird. Eine ausreichende Verweilzeit des Substrates im gasdichten System von mehr als 150 Tagen sowie eine Lagerkapazität von ca. 8 Monaten für den Gärrest sind gegeben. Das entstehende Biogas wird von den Gasspeichern, die sich über dem Fermenter und Gärrestlager 1 befinden, über Rohrleitungen von Verdichtern den BHKW zugeführt. In der Gasleitung befindet sich ein Kondensatschacht, hinter

dem ein Biogastrockner sowie ein Aktivkohlefilter installiert sind. Die geplanten BHKW haben eine elektrische Leistung von 550 kW und 934 kW. Das BHKW mit einer installierten elektrischen Leistung von 934 kW wird zur bedarfsgerechten Energieerzeugung (Flexibilität) eingesetzt. Es wird insbesondere dann in Betrieb gesetzt, wenn das Direktvermarktungsunternehmen die Einspeisung des Stroms in das Netz des Netzbetreibers bei Bedarf abrufen. Durch eine elektronische Schnittstelle wird sichergestellt, dass das Direktvermarktungsunternehmen auf die Steuerung der Biogasanlage zugreifen und relevante Daten, wie Füllstand der Gaslager, Betriebszustand des BHKW usw. abrufen kann.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Fläche des geplanten Vorhabens befindet sich im Außenbereich ca. 350 m westlich der Ortschaft Lindtorf im Landkreis Stendal und umfasst in der Gemarkung Lindtorf, Flur 3, die Flurstücke 59 und 62.

Im Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich folgende für Natur und Landschaft bedeutende Bereiche:

- Hecken und Feldgehölze östlich der geplanten Biogasanlage
- Kopfbäume südwestlich der geplanten Biogasanlage
- Eichenwäldchen westlich Beelitz.

Auf dem Anlagenstandort befinden sich eine „Strauchhecke mit überwiegend heimischen Arten“, zwei „Strauch-Baumhecken mit überwiegend heimischen Arten“ sowie mehrere Einzelbäume (Silber-Weide, Eschen-Ahorn, Kirsche und Winter-Linde mit einem Stammumfang von mind. 30 cm).

Gemäß GIS- Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Umfeld des Vorhabengebietes als artenschutzrechtlich bedeutsame Art der Rotmilan (Erfassungsjahr 2021, Abstand zur geplanten Biogasanlage: ca. 700 m) nachgewiesen. Ältere Nachweise vor 2013 sind angenommen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan verweist in Kapitel 2.8.2 Avifauna auf das Vorkommen von insgesamt fünf Brutvogelarten (Amsel, Buchfink, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke). Die Kartierungen wurden im Mai und im Juni 2022 durchgeführt.

Die nächste schutzwürdige Wohnbebauung befindet sich ca. 400 m östlich in Lindtorf. Zwischen der Ortschaft Lindtorf und der Biogasanlage liegen landwirtschaftliche Nutzflächen.

In einem Abstand von ca. 700 m befindet sich die Lindtorfer Kirche (Baudenkmal).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben fällt hinsichtlich einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG unter die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Hinsichtlich der Gaslagerkapazität von 3 t bis weniger als 30 t fällt das Vorhaben gemäß Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG unter die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Hinsichtlich der Behandlung von Gülle von 50 t oder mehr je Tag fällt es gemäß Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG unter die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Insgesamt ist somit die umfangreichere allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Standortwahl auf bereits anthropogen überprägten Flächen
- Standortwahl in räumlichen Zusammenhang zu bestehender Bebauung (Tierhaltungsanlage)
- Reduzierung des Flächenverbrauchs durch die Wahl kleinstmöglicher Baumaße bzw. bedarfsgerechte Dimensionierung der Anlage und die Nutzung bereits bebauter Bereiche
- Rückbau von zwei aus wasserrechtlicher Sicht risikobehafteten Güllelagunen
- Nutzung der vorhandenen Zuwegung
- Vermeidung zusätzlicher Erschließungsarbeiten, vorhandene Versorgungsträger (Wasser, Strom) werden genutzt
- Vermeidung gewässerschädigender Einleitungen, sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Ordnungsgemäße Abfallverwertung und -entsorgung
- Herstellung und Pflege nicht überbauter Flächen als Rasenflächen
- Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vögeln gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe:

Das an den Verbrennungsmotoranlagen entstehende Abgas wird jeweils über Edelstahl-Abgasrohre ins Freie abgeleitet. Die Höhe dieser Abgasrohre beträgt 12 m über OK Gelände. Die gemäß 44. BImSchV ab 2023 für Neuanlagen geltenden Emissionsgrenzwerte werden durch entsprechende technische Maßnahmen (SCR-Abgasnachbehandlungssystem) gewährleistet.

Geruchs- und Ammoniakemissionen:

Die Errichtung der Biogasanlage ist mit einer Verringerung der Geruchs- und Ammoniakemissionen verbunden. Durch den Rückbau von zwei offenen Güllelagunen und die Einbringung des anfallenden Rindermistes in die Biogasanlage werden die Emissionsflächen (offene Behälter, Mistlagerfläche) am Standort verringert.

Schall:

Entsprechend dem erstellten Lärmgutachten der Antragsunterlagen werden die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten. Aufgrund der Abstandsgegebenheiten sind Beeinträchtigungen an der Wohnbebauung (ca. 400 m entfernt) nicht zu erwarten.

Verkehrsaufkommen:

Das Transportaufkommen wird sich durch die geplante Einbringung der Feststoffe (Rindermist und nachwachsende Rohstoffe) in die Biogasanlage etwas erhöhen. Es soll ein Futtermischwagen genutzt werden. Die Gülle befindet sich bereits an Anlagestandort und wird auch derzeit auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht.

Gefahrstoffe:

Die Biogasanlage unterliegt nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen den Grundpflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) und wird als Betriebsbereich der unteren Klasse eingestuft. Nach § 50 BImSchG sind Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete, Naturschutzgebiete, wichtige Verkehrswege usw. besonders vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen zu schützen. Gemäß Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit ist ein Achtungsabstand von mindestens 200 m um die Biogasanlage bzw. den Betriebsbereich einzuhalten. Mit diesem Abstand sind mögliche Einwirkungen durch Brände, Explosionen und gesundheitliche Schädigungen durch austretende Stoffe auszuschließen. Dieser Abstand wird sicher eingehalten. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von 400 m (Ortslage Lindtorf).

Erholungsnutzung:

Aufgrund der Vorbelastung (bestehende Anlage, langjährige landwirtschaftliche Nutzung) hat der Standort als Erholungsgebiet keine Bedeutung.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Biogasanlage soll im Außenbereich realisiert werden. Im Zuge der Errichtung der Biogasanlage kommt es zur Beseitigung einer „Strauchhecke mit überwiegend heimischen Arten“ und zwei „Strauch-Baumhecken mit überwiegend heimischen Arten“ die gemäß § 22 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope gelten, sowie um mehrere Einzelbäume (Silber-Weide, Eschen-Ahorn, Kirsche und Winter-Linde mit einem Stammumfang von mind. 30 cm) die gemäß § 1 i.V.m. § 4 der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal als geschützte Landschaftsbestandteile erklärt worden sind.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich dabei um Biotope mittlerer Wertstufe handelt. Als Ersatz für diesen Eingriff soll in der Gemarkung Badingen Flur 2, Flurstück 407/1 auf einer Fläche von 4.452 m² eine Strauch-Baumhecke aus im Landkreis Stendal heimischen Gehölzarten angelegt werden. Es wird eingeschätzt, dass eine über die Erheblichkeitsschwelle hinausgehende Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die Errichtung der beantragten Anlage nicht zu erwarten ist.

Betriebsbedingt kommt es zu keiner Erhöhung der Stickstoffdeposition.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (Vermeidungsmaßnahme V5 des LBP: Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vögeln).

Schutzgüter Boden und Fläche

Das Vorhaben wird auf einem vorhandenen historisch gewachsenen Betriebsstandort realisiert. Die Biogasanlage soll auf bereits bebauten Bereichen errichtet werden, dazu werden zwei Lagunen und deren Nebenanlagen zurückgebaut. Der Bodenaushub wird für die Errichtung der Umwallung genutzt.

Schutzgut Wasser

Das Vorhaben wird auf einem vorhandenen historisch gewachsenen Betriebsstandort realisiert. Die auf dem Baufeld befindlichen zwei Güllelagunen und deren Nebenanlagen werden zurückgebaut. Es kommt lediglich zu einer geringfügigen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Das auf dem Betriebsgelände der Anlage anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser läuft in die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Gräben. Das vorhandene Entwässerungssystem wird entsprechend der neuen Straßenführung erweitert.

Die gesamte Biogasanlage wird umwallt, um das bei einer eventuellen Havarie austretende Substrat sicher zurückzuhalten. Die Behälter verfügen über ein Leckerkennungssystem. Die BHKW-Container sind als Ölauffangwanne konstruiert. Frisch- und Altöl wird in doppelwandi-

gen Öltanks gelagert. Das für das SCR-Abgasnachbehandlungssystem erforderliche Reaktionsmittel (ADBLUE, wässrige Harnstofflösung, WGK 1) wird in einem doppelwandigen Tank (5 m³), der mit Füllstandsanzeiger und Überfüllsicherung ausgerüstet ist, gelagert.

Beim Betrieb der Anlage fällt kein Abwasser an. Sämtliche, bei der Biogasproduktion entstehenden Prozessflüssigkeiten werden in die Gärrestlager geleitet.

Schutzgüter Luft und Klima

Die baubedingten Wirkungen (Abgas- und Staubbelastungen durch Transport- und Baufahrzeuge) des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

Das Transportaufkommen wird sich durch die geplante Einbringung der Feststoffe (Rindermist und nachwachsende Rohstoffe) in die Biogasanlage etwas erhöhen. Es wird eingeschätzt, dass relevante betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima jedoch nicht mit dem Vorhaben verbunden sind.

Schutzgut Landschaft

Da die geplante Anlage auf einem landwirtschaftlich genutzten Betriebsgelände realisiert werden soll und die Höhe der bereits bestehenden Gebäude nicht überschritten wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das baulich vorbelastete Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes (anthropogen überprägt) ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens ist somit nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.